

3. Sicherung des Preisniveaus

Wie im § 7 der Verordnung vom 1. Juni 1967 über die Erhöhung des monatlichen Mindestbruttolohnes von 220 MDN auf 300 MDN und die differenzierte Erhöhung der monatlichen Bruttolöhne unter 400 MDN festgelegt, dürfen die Lohnerhöhungen zu keinen Preiserhöhungen führen. Die Lohnerhöhungen sind durch eine Senkung der Gesamtselbstkosten auszugleichen. Dazu wird folgendes festgelegt:

- a) die Kalkulation der Kosten für Grundlohn (Fertigungslohn) hat auch nach Durchführung der Lohnerhöhungen weiterhin auf der Grundlage der am 30. Juni 1967 für die Preiskalkulation zulässigen Löhne zu erfolgen
- b) soweit Lohn- und Gehaltskosten als Gemeinkosten verrechnet werden, bleiben die festgelegten Zuschlagssätze für Gemeinkosten auch nach dem 30. Juni 1967 unverändert
- c) die Preisbildungsorgane können die Kalkulation der erhöhten Löhne und Gehälter (als Grundlöhne bzw. als Gemeinkostenlöhne) zulassen, wenn die Betriebe eine solche Erhöhung der Arbeitsproduktivität und Senkung der Selbstkosten nachweisen, daß durch die Kalkulation dieser Löhne und Gehälter eine Preiserhöhung nicht eintritt.

Vorstehende Festlegungen gelten für die Aufstellung und Prüfung von Preiskalkulationen der Betriebe aller Eigentumsformen. Sie gelten auch für das Handwerk.

4. Finanzierung

Volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe sowie wirtschaftsleitende Organe, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, finanzieren die sich aus der Lohnerhöhung für das Planjahr 1967 ergebenden Mehraufwendungen aus den Selbstkosten. Die Betriebe und wirtschaftsleitenden Organe haben das Recht, die staatliche Auflage Nettogewinn und Lohnfonds sowie die geplanten Abführungen an den Staat entsprechend zu verändern. Die Veränderungen sind mit dem Kassenplan für das IV. Quartal 1967 gesondert nachzuweisen.

Haushaltsorganisationen dürfen den geplanten Lohnfonds um den Betrag der Mehraufwendungen überschreiten. Die entstandenen Mehraufwendungen sind

- a) von den Leitern der zentralen staatlichen Organe für ihren Verantwortungsbereich einschließlich der nachgeordneten staatlichen Organe und Einrichtungen,
- b) von den Leitern der Abteilungen Finanzen der Räte der Bezirke für den Bereich der örtlichen staatlichen Organe

innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des III. und IV. Quartals 1967 beim Ministerium der Finanzen mit dem entsprechenden Nachweis zu beantragen.

Den örtlichen Organen werden die erforderlichen Mittel auf dem Wege des außerplanmäßigen Haushaltsausgleichs zur Verfügung gestellt.

Die Berechnung der Zuführungen zum Prämienfonds und zum Kultur- und Sozialfonds erfolgt für das Planjahr 1967 entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen auf der Grundlage des geplanten Lohnfonds 1967. Die Lohnerhöhungen sind für das Planjahr 1967 in die Berechnungsgrundlage für die Zuführungen nicht einzubeziehen.

Die Mehraufwendungen für das Planjahr 1968 sind in den Planentwurf der Betriebe und Haushaltsorganisationen aufzunehmen und gesondert nachzuweisen.

In Betrieben der nichtvolkseigenen Wirtschaft sind die sich aus der Lohnerhöhung ab 1. Juli 1967 ergebenden Mehraufwendungen Betriebsausgaben. Als Betriebsausgaben gelten die Löhne und Gehälter, die nach den arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu zahlen sind, einschließlich des Betrages der Lohnerhöhung, der sich entsprechend dem bisher steuerlich anerkannten Durchschnittslohn der Beschäftigten ergibt.

Die Räte der Kreise können solchen Betrieben, deren jährlicher Gewinn nicht mehr als 12 000 MDN beträgt, einen vorübergehenden Gewinnausgleich gewähren, wenn das auf Grund der Auswirkungen der Lohnerhöhung im Interesse der Produktion bzw. der Durchführung von wichtigen Reparatur- und Dienstleistungen erforderlich ist. Der vorübergehende Gewinnausgleich wird auf Antrag des Betriebes und beim Nachweis konkreter Maßnahmen zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und Rentabilität gewährt. Das Verfahren wird vom Minister der Finanzen geregelt.

Die Auswirkungen der Lohnerhöhungen werden nicht in die im Zusammenhang mit der Industriepreisreform getroffenen finanzpolitischen Maßnahmen einbezogen. Bei der Durchführung eines staatlichen Gewinnausgleiches im Jahre 1967 sind in den Betrieben der nichtvolkseigenen Wirtschaft die anfallenden Lohnerhöhungen zu eliminieren.

Die Räte der Kreise können Betriebe des individuell arbeitenden Handwerks und der Kleinindustrie von der Pflicht befreien, diese Lohnerhöhungen zu eliminieren, wenn das auf Grund der Auswirkungen der Lohnerhöhung im Interesse der Produktion bzw. der Durchführung von wichtigen Reparatur- und Dienstleistungen erforderlich ist.

Das Verfahren wird vom Minister der Finanzen geregelt.

II.

Die Vorbereitung und Durchführung der Erhöhung des monatlichen Mindestbruttolohnes von 220 MDN auf 300 MDN und der differenzierten Erhöhung der Löhne für Arbeiter und Angestellte mit einem monatlichen Bruttolohn unter 400 MDN wird durch den Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne geleitet.

Die Vorbereitung und Durchführung der Lohnerhöhungen erfordert eine hohe Qualität der Führungstätigkeit aller Staats- und Wirtschaftsorgane und der Betriebe.